



13/2026

18.05.2026

**1. Änderung
der Zugangs- und Zulassungssatzung
für den Bachelor-Studiengang
„Kindheitspädagogik – berufsintegriert“
der Alice-Salomon-Hochschule Berlin***

*) Vom Akademischen Senat der ASH Berlin in der Sitzung am 13.05.2025 zur Kenntnis genommen und gem. §§ 90 Abs. 1 und 10 Abs. 5 BerIHG mit Schreiben vom 24.06.2025 durch Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege bestätigt.

HERAUSGEBERIN: Präsidentin der Alice-Salomon-Hochschule Berlin
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

Präambel

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungstermin und Festsetzung der Zahl der Studienplätze

§ 4 Inkrafttreten

Präambel

Der Akademische Senat der ASH Berlin hat am 14.05.2025 die nachfolgende Zugangs- und Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik – berufsintegriert“ gemäß § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) sowie gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin (BerlHZG) und der Berliner Hochschulzulassungsverordnung (BerlHZVO) in der jeweils geltenden Fassung beschlossen.

Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik – berufsintegriert“ ermöglicht berufstätigen Pädagog_innen und anderen Fachkräften eine Weiterqualifikation auf akademischem Niveau neben der pädagogischen Berufstätigkeit.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die vorliegende Satzung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik – berufsintegriert“ an der ASH Berlin ab dem Wintersemester 2026/27.
- (2) Die Zugangs- und Zulassungssatzung gilt in Verbindung mit der Satzung über die Ausgestaltung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens und der Satzung für Studienangelegenheiten der ASH Berlin sowie den Bestimmungen des § 11 BerlHG unter Beachtung der geforderten fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 dieser Ordnung.
- (3) Es gelten darüber hinaus die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) der ASH Berlin sowie die studiengangsspezifischen Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Studienberechtigung und Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte gemäß den Bestimmungen der §§ 10 und 11 BerlHG (folgende Unterlagen sind zum Zeitpunkt der Bewerbung vorzulegen):
 - a) Frist- und formgerechte Bewerbung in der von der Hochschule bestimmten Bewerbungsform,
 - b) der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung,
 - c) Ggf. weitere Nachweise gemäß der Satzung über die Ausgestaltung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens der ASH Berlin in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Folgende fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind für eine Immatrikulation in den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik – berufsintegriert“ zu erfüllen:
 1. Nachweis über eine Berufsausbildung entsprechend des jeweils geltenden Berufsgesetzes oder einen Hochschulabschluss in einem der folgenden Berufe:
 - Ergotherapeut_in,
 - Erzieher_in, Kinderpfleger_in,
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger_in, Heilerziehungspfleger_in,
 - Logopäd_in,
 - Sozialhelfer_in, Sozialassistent_in, Sozialpädagogische_r Assistent_in,
 - Grundschulpädagog_in, Heilpädagog_in, Musikpädagog_in, Rehabilitationspädagog_in, Sonderpädagog_in, Sozialarbeiter_in, Sozialpädagog_in, Waldorfpädagog_in oder
 - eine vergleichbare pädagogische Berufsausbildung bzw. einen vergleichbaren pädagogischen Studienabschluss.
 2. Bei Nichtvorliegen einer Berufsausbildung oder einem Studienabschluss in einem der in Punkt 1 genannten Berufe, Nachweis über eine sonstige Berufsausbildung entsprechend des jeweils geltenden Berufsgesetzes oder einen sonstigen Hochschulabschluss sowie Nachweis über eine pädagogische Berufstätigkeit in einer der folgenden Institutionen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 13 Jahren entsprechend einem Umfang von mind. 2 Jahren Vollzeitbeschäftigung (bei Teilzeit entsprechend länger) gemäß tarifüblicher Arbeitszeit:

- Hort, Kinderkrippe, Kindergarten/Kindertagesstätte, Tagesgruppe, Tagesgroßpflegestelle,
 - Kinderheim,
 - Grundschule
 - oder in einer vergleichbaren Einrichtung.
3. Der Begriff „berufsintegrierend“ zeigt an, dass das Studium zeitlich parallel zur Berufstätigkeit verläuft.
Alle Bewerber_innen weisen eine bestehende, pädagogische Berufstätigkeit in einer Institution der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 13 Jahren im Umfang von mind. der Hälfte der ortsüblichen Arbeitszeit nach.
Jede vorzeitige Beendigung der pädagogischen Berufstätigkeit innerhalb des Bewerbungszeitraums ist unverzüglich der Immatrikulationsverwaltung zu melden.
- (3). Die Einreichungsform der erforderlichen Nachweise wird im Rahmen des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.

§ 3 Zulassungstermin und Festsetzung der Zahl der Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik – berufsintegriert“ erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbungsfristen richten sich nach § 3 Abs. 1 BerlHZVO.
- (2) Die Zulassungszahl pro Semester wird vom Akademischen Senat festgesetzt.
- (3) Überschreitet die Zahl der Bewerber_innen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, richtet sich die Studienplatzvergabe nach der BerlHZVO in Verbindung mit dem BerlHZG sowie der Satzung über die Ausgestaltung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens der ASH Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zugangs- und Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik – berufsintegriert“ der ASH Berlin vom 05.04.2023, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt 10/2023, außer Kraft.

Prof. Dr. Bettina Völter
Rektor_in